

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS LINDENHOF-STADION

Beschluss des Gemeinderats vom 23.08.1993, § 75

Anlagen und Plätze

Das Stadion und die dazu gehörenden Anlagen und Plätze sind Eigentum der Stadt Weingarten. Die Anlage umfasst:

1. ein Hauptspielfeld mit Leichtathletik-Wettkampfanlagen
2. ein Rasen-Trainingsfeld
3. ein Kunststoff-Rasenfeld
4. ein Umkleide- und Betriebsgebäude
5. ein Tribünengebäude
6. Außenanlagen und Parkplätze

§ 1

Allgemeines

Das Stadion und seine Anlagen dienen der Pflege des Sports und zur Abhaltung von Veranstaltungen der Stadt Weingarten. Es kann auch auswärtigen Veranstaltern zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Verwaltung

- (1) Das Stadion wird von der Stadtkämmerei - Schul- und Sportamt - verwaltet. Die Benutzer sind an die Anweisungen der Stadtkämmerei - Schul- und Sportamt – gebunden.
- (2) Die Stadtkämmerei - Schul- und Sportamt - stellt jährlich zum Schuljahresbeginn nach den Anforderungen der Vereine und Schulen einen Belegungsplan auf, der die zeitliche Nutzung des Stadions regelt.
- (3) Die Benutzung des Stadions durch die Schulen der Stadt Weingarten bedarf im Rahmen des Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Sie hat im Rahmen eines Benutzungsplanes der Schulen zu erfolgen.
- (4) Gesuche um Überlassung des Stadions oder eines Teiles desselben sind mind. 10 Tage vorher bei der Stadtkämmerei - Schul- und Sportamt - schriftlich mit genauen Angaben der Art und der Zeit der Benutzung einzureichen.
- (5) Für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung ist die Stadtkämmerei - Schul- und Sportamt - zuständig.

§ 3

Unterhaltung und Betreuung

- (1) Die bauliche Unterhaltung- und Betreuung des Stadions obliegt dem städt. Hochbauamt.
- (2) Änderungen in und an den Anlagen, wie Ausschmückung, Absperrung, Aufstellungen von weiteren Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufbauten und dergleichen sowie Änderungen an den Hochbauten dürfen ohne Genehmigung des städt. Hochbauamtes nicht vorgenommen werden.

§ 4

Platzwart

- (1) Die Stadionaufsicht wird durch einen hauptamtlichen Platzwart ausgeübt, dem auch die Reinigung und Pflege des Stadions, gemäß Dienstanweisung, obliegt.
- (2) Er erhält seine Weisungen von der Stadtkämmerei - Schul- und Sportamt - bzw. dem städt. Hochbauamt.
- (3) Er öffnet und schließt die Zugänge zum Stadion und die dazugehörigen Räume und sorgt für Ordnung und Einhaltung der Benutzungsbestimmungen.
- (4) Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5

Benutzung

- (1) Das Hauptspielfeld darf für Trainingszwecke nicht benutzt werden.

Die Durchführung der Spiele auf dem Hauptspielfeld ist mit dem Platzwart abzustimmen. Zur Schonung des Hauptspielfeldes können die Spiele auf einen Trainingsplatz verlegt werden. Die Entscheidung trifft der Platzwart.

Die Nebenplätze (Rasen- und Kunststoffrasenplatz) stehen für Trainingszwecke zur Verfügung. Dabei ist bei länger andauernder feuchter Witterung grundsätzlich für Fußball- und Handballtraining und dergl. der Kunststoffrasenplatz zu benutzen.

- (2) Über die Bespielbarkeit der Sportflächen entscheidet der Platzwart. Das Herrichten der Spielflächen und Wettkampfanlagen obliegt dem Benutzer. Markierungen auf den Spielfeldern und Wettkampfanlagen dürfen nur in Benehmen mit dem Platzwart angebracht werden. Das Material und die Geräte für die Markierungen werden von der Stadt zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Reinigung (Entfernung von Flaschen und sonstigen Abfällen) der Tribünenanlage sowie der übrigen Zuschauerplätze nach Veranstaltungen ist Aufgabe des Benutzers. Er hat für einen ausreichenden Ordnungs- und Aufsichtsdienst zu sorgen.

- (4) Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Sportgeräte sind vom Benutzer unverzüglich zu melden. Unterlässt der Benutzer eine solche Meldung und entsteht im Zusammenhang mit der Beschädigung einem Dritten ein Schaden, so haftet der Benutzer.

Für alle Beschädigungen der Anlagen oder der Einrichtungen gleichgültig ob diese durch Zuschauer, Sportler oder sonstige Personen verursacht werden, haftet der Benutzer ohne Rücksicht auf Verschulden. Für Verunreinigungen oder Beschädigungen durch Gäste und Besucher eines bestehenden Vereinsheimes/Gaststätte haftet der jeweilige Betreiber.

Die Haftung entfällt, sofern offensichtlich ist, dass die Schäden auf natürliche Weise, z.B. durch Abnutzung oder Materialschäden entstanden sind.

Von allen Benutzern des Stadions wird erwartet, dass die Anlagen schonend behandelt werden, um unnötige Beschädigungen zu vermeiden.

§ 6

Überlassung von Sportgeräten

Die vorhandenen im Eigentum der Stadt befindlichen Sportgeräte werden den Vereinen und Schulen zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe erfolgt durch den Platzwart.

Nach Beendigung der Veranstaltung oder den Trainingsstunden sind die Geräte von den Spiel- und Wettkampfstätten vom Benutzer zu entfernen und beim Platzwart zurückzugeben. Der jeweilige Übungsleiter bzw. die Schulleitung haften für die vollständige und ordnungsgemäße Rückgabe der Geräte.

§ 7

Spiel- und Trainingsbetrieb

- (1) Die Zuteilung der Umkleide- und der damit verbundenen Duschräume, sowie der Ausgabe der Schlüssel erfolgt durch den Platzwart. Die Tür des Umkleideraums ist nach dem Verlassen der Mannschaft zu verschließen. Kosten für verlorene Schlüssel sind zu ersetzen.
- (2) Der Trainings- und Übungsbetrieb im Stadion endet spätestens um 22.00 Uhr. Unter Beendigung des Übungsbetriebes ist das Verlassen des Umkleidegebäudes zu verstehen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Benutzung des Stadions geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jede Gewähr.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, die durch die Benutzung des Stadions entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch einen seiner Beauftragten oder durch die Besucher der Veranstaltung entstanden sind.

- (3) Er haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die aus Anlass der Überlassung des Stadions gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden.
- (4) Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, der Stadt vollen Ersatz zu leisten, einschl. etwaiger Prozesskosten.
- (5) Für abhanden gekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

§ 9

Widerruf der Zusage bzw. Genehmigung

- (1) Die Stadtkämmerei - Schul- und Sportamt - ist berechtigt, die Genehmigung zu widerrufen und die sofortige Räumung, bzw. sofortige Übergabe der Stadionanlage zu fordern, wenn
 1. den vorstehenden Bestimmungen zuwidergehandelt wurde, bzw. wird
 2. besondere Anforderungen nicht beachtet werden
 3. nachträglich Umstände eintreten, bei deren vorherigen Kenntnis die Stadtverwaltung
 4. die Stadionanlage nicht für den genehmigten Zweck benutzt wird.
- (2) Wenn infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse am Veranstaltungstag die Gefahr einer außergewöhnlichen Abnutzung oder Beschädigung einzelner Anlagen besteht, behält sich die Stadt den Widerruf vor.
- (3) Irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen die Stadt sind in den Fällen des Abs. 1. und 2. ausgeschlossen.

§ 10

Zutritt für Beauftragte der Stadt

Den mit entsprechenden Ausweisen versehenen Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu der Stadionanlage jederzeit unentgeltlich gestattet.

§ 11

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Stadionanlage werden bei Sportveranstaltungen, an denen Weingartener Vereine oder Schulen beteiligt sind keine Gebühren erhoben.
- (2) Bei sonstigen Sportveranstaltungen wird eine Gebühr von 10 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 50,00 € erhoben. Für die Benutzung der Umkleidekabinen/Duschen beträgt die Gebühr € 15,00.

- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, oder bei mehrtägigen Veranstaltungen, sowie bei Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung, Gebühren nach besonderer Vereinbarung mit der Stadtkämmerei - Schul - und Sportamt - .
- (4) Gebührensschuldner ist der Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren werden mit Beendigung der Benutzung fällig. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Überlassung des Stadions von der Entrichtung eines entsprechenden Gebührevorschusses abhängig zu machen.
- (6) Die Stadtkämmerei- Schul - und Sportamt - kann verlangen, dass
 1. die Eintrittskarten von ihr nummeriert und abgestempelt, oder
 2. nur die von ihr zur Verfügung gestellten Eintrittskarten verwendet werden

§ 12

Warenverkauf, Reklame, Lautsprecheranlagen

Der Verkauf von Waren aller Art vor und im Stadion wird von der Stadtkämmerei - Schul- und Sportamt - bestimmt. Die dafür zu erhebenden Gebühren stehen der Stadt zu.

Werbeanlagen oder sonstige Werbemittel dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht bzw. aufgebaut werden. Soweit keine Regelungen bestehen, stehen die hierfür anfallenden Gebühren der Stadt zu.

Die im Stadion fest installierte Lautsprecheranlage darf in der Lautstärke nur so betrieben werden, dass andere (Wohngebiete) dadurch nicht erheblich belästigt werden. Der Aufbau zusätzlicher Musik- und Übertragungsanlagen bedarf vor Inbetriebnahme der Genehmigung durch die Stadt.

§ 13

Abfälle und Entsorgung

Abfälle sind in die bereitgestellten Abfallbehälter zu werfen. Flaschen, Gläser usw. dürfen innerhalb der Sportanlage nicht weggeworfen werden. Bei Veranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter für die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung und - entsorgung zuständig. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Veranstalter.

Sofern der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung und Entsorgung auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

§ 14

Sonstiges

Das Stadion dient vor allem sportlichen Veranstaltungen. Jegliche sonstige Benutzung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Oberbürgermeisters, oder seines Vertreters. Den Weisungen des Platzwartes, die im Interesse der Erhaltung und Schonung und für einen geregelten Sportbetrieb gegeben werden, ist Folge zu leisten.

Der Platzwart, und bei Veranstaltungen auch das Ordnungs- und Aufsichtspersonal, sind berechtigt, Personen, die mutwillig Beschädigungen verursachen, oder einen geordneten Sportbetrieb stören, von der Anlage zu verweisen. Ein eventuell gezahltes Eintrittsgeld wird nicht erstattet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. Juni 1961 außer Kraft.